

Richtlinien der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*)

Vom 13. Mai 2002

Vorbemerkung:

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre. Der Wahrung dieser Verantwortung dienen die nachfolgenden Richtlinien, die auf den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Januar 1998 basieren.

Die Richtlinien sollen inhaltliche Orientierungspunkte für korrektes wissenschaftliches Verhalten geben; sie beanspruchen nicht, das ausdifferenzierte Feld aller Forschungsdisziplinen zu umfassen, sondern wollen lediglich für einige sensible Bereiche allgemein geteilte Überzeugungen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zum Ausdruck bringen.

Diese Richtlinien regeln ferner das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.

*) Diese Richtlinien wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit Schreiben vom 26.06.2002 der Empfehlung zur "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" anerkannt.

ERSTER ABSCHNITT:

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen sind nach dem jeweiligen Stand der Forschung lege artis durchzuführen.

(2) Um die Nachvollziehbarkeit und gegebenenfalls Wiederholbarkeit von Untersuchungen sicherzustellen, ist eine sorgfältige Dokumentation der einzelnen Methoden, Verfahren und Befunde erforderlich.

(3) Die einer veröffentlichten Untersuchung zugrunde liegenden Primärdaten und Versuchsprotokolle sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern für 10 Jahre in der Einrichtung, in der sie erhoben beziehungsweise angefertigt worden sind, aufbewahrt werden.

(4) Bei der wissenschaftlich erwünschten Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen haben sich Forscher an die Standards einer integren Argumentation zu halten, insbesondere sollte jederzeit die Wiedergabe von Befunden von deren Interpretation klar unterscheidbar sein.

§ 2

Verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) ¹Die im Rahmen von Forschungsprojekten eingesetzten Promovenden, Graduierten und Studierenden haben einen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuer oder Leiter von Arbeitsgruppen. ²Sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und zur Kollegialität verpflichtet. ³Der jewei-

lige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten muss dokumentiert sein.

(2) Die Fakultäten haben sicherzustellen, dass die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind.

§ 3

Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

(1) Unbeschadet dienstrechtlicher und allgemeiner rechtlicher Bestimmungen trägt der Lehrstuhlinhaber beziehungsweise Institutsvorstand die Verantwortung für die Einsetzung und Koordination von Arbeitsgruppen an seiner Einrichtung sowie für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen, die in Arbeitsgruppen eingesetzt beziehungsweise erzielt worden sind, ist nur mit Zustimmung der Betroffenen und mit Genehmigung des Arbeitsgruppenleiters und des Trägers der Gesamtverantwortung zulässig.

§ 4

Fairness bei wissenschaftlichen Publikationen

(1) ¹Forschungsergebnisse und Ideen anderer Wissenschaftler sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren in gebotener Weise zu zitieren. ²Die Fragmentierung eigener Untersuchungen mit dem Ziel, die Zahl scheinbar eigenständiger Veröffentlichung zu erhöhen, ist zu unterlassen.

(2) ¹Sind an der Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit mehrere Personen beteiligt, so soll als Mitautor genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten oder zur Auswertung und Deutung der Ergebnisse beigetragen hat. ²Eine Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.

(3) Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung soll von allen Mitautoren bestätigt und der Anteil der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen dokumentiert werden.

(4) Werden im Manuskript unveröffentlichte Forschungsleistungen anderer Personen zitiert oder verwendet, so ist, vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, deren Einverständnis einzuholen.

(5) Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die Publikation anerkannten wissenschaftlichen Standards entspricht.

(6) Finden sich Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit)Autoren genannt, so können sie dies nachträglich genehmigen; sehen sie sich dazu außerstande, so müssen sie sich dagegen ausdrücklich verwahren und dies an geeigneter Stelle zum Ausdruck bringen.

§ 5

Verantwortungsvolle Begutachtung von Forschungsprojekten und von Wissenschaftlern

(1) ¹Informationen oder Ideen, die einem Gutachter durch seine Tätigkeit vor anderen zur Kenntnis gelangt sind, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht dazu verwendet werden, sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. ²Der Gutachter sollte Interessenkonflikte offen legen, die sich aus einer Konkurrenzsituation, Zusammenarbeit oder einer sonstigen Beziehung zu Autoren einer eingereichten Veröffentlichung, zu Projektantragstellern oder zu Bewerbern auf wissenschaftliche Stellen ergeben.

(2) ¹Die Bewertung von Publikationen nach ihrem "Impact Factor" kann eine inhaltliche Bewertung ergänzen, darf sie jedoch nicht ersetzen. ²Bei der vergleichenden Bewertung von Wissenschaftlern ist in jedem Fall eine inhaltliche Qualitätsermittlung vorzunehmen.

ZWEITER ABSCHNITT:

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 6

Allgemeines

(1) ¹Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bestellt einen in Fragen der Organisation und Durchführung der Forschung erfahrenen Hochschullehrer als Ansprechpartner für alle Angehörigen der Universität, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsmann^{*)}). ²Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. ³Er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. ⁴Der Ombudsmann sowie ein Stellvertreter werden vom Rektor vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer von 5 Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

^{*}) Wird eine Hochschullehrerin bestellt, so führt sie die Bezeichnung Ombudsfrau.

(2) ¹Die Funktion des Ombudsmannes und seines Stellvertreters sind unvereinbar mit dem Amt des Prorektors und des Dekans; sie erlöschen mit der Bestellung zum Prorektor oder dem Amtsbeginn als Dekan. ²Für den Ombudsmann und seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(3) ¹Darüber hinaus bestellt die Universität eine "Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens". ²Sie besteht aus drei in der Forschung erfahrenen Mitgliedern der eigenen Hochschule, die auf Vorschlag des Rektors vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden; einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(4) ¹Die Kommission bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. ²Die Kommission wird auf Antrag des Ombudsmannes oder eines ihrer Mitglieder aktiv. ³Der Ombudsmann und sein Stellvertreter gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

§ 7

Vorprüfung

(1) ¹Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Verhaltenskataloges ist unverzüglich der Ombudsmann der Universität, ggf. auch ein Mitglied der in § 6 Abs. 3 genannten Kommission, zu informieren. ²Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist vom Ombudsmann ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.

(2) Der Ombudsmann übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen der vom Senat bestellten Kommission, die die Angelegenheit untersucht.

(3) ¹Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. ³Der Name des Informanten wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

(4) ¹Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen beziehungsweise nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informanten - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt beziehungsweise ein vermeintliches Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat. ²Der Rektor ist zu informieren; im Falle der Beendigung des Verfahrens, die schriftlich zu vermerken ist, kann hiervon abgesehen werden.

(5) ¹Wenn der Informant mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal überprüft. ²Die Kommission entscheidet abschließend, ob ein förmliches Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

§ 8

Förmliche Untersuchung

(1) Im förmlichen Untersuchungsverfahren kann die Kommission nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ³Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Er ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ⁵Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(3) Den Namen des Informanten offen zu legen, kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise

die Glaubwürdigkeit und Motive des Informanten im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(4) ¹Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektor mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. ²Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Rektor geführt haben, sind dem Betroffenen und auf sein Verlangen auch dem Informanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

§ 9

Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind

(1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

²Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben

a) das Erfinden von Daten;

b) das Verfälschen von Daten, z.B.

aa) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offen zu legen,

bb) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;

c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

2. Verletzung geistigen Eigentums

a) in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze

aa) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),

bb) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),

cc) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,

dd) die Verfälschung des Inhalts oder

ee) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;

b) die Inanspruchnahme der (Mit)-Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Soft-

ware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

(2) ¹Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:

1. Aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere;
3. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

²Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

§ 10

Katalog möglicher Sanktionen beziehungsweise Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) ¹Der folgende Katalog möglicher Sanktionen beziehungsweise Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. ²Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles. ³Der Rektor steht für die Beratung zur Verfügung.

(2) Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Universität ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass der Betroffene zugleich Beschäftigter der Universität ist, dürften zunächst stets dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

1. bei Beamten
 - a) disziplinarrechtliche Maßnahmen
 - b) Entlassung auf Antrag
2. bei Angestellten
 - a) Abmahnung
 - b) Ordentliche Kündigung
 - c) Außerordentliche Kündigung
 - d) Vertragsauflösung

(3) Akademische Konsequenzen

¹Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Universität selbst gezogen werden. ²In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades beziehungsweise
2. Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefugnis.

(4) Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche auf Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht oder Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;

5. Schadensersatzansprüche durch die Universität oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

(6) Strafrechtliche Konsequenzen

¹Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) beziehungsweise sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. ²Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit dem Rektor abzustimmen.

(7) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

¹Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind - soweit notwendig - in geeigneter Form zu informieren. ²Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/in und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Universität die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein. ³Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Universität andere betroffene Forschungseinrichtungen beziehungsweise Wissenschaftsorganisationen. ⁴In begründeten Fällen kann auch die Information von Landesorganisationen angebracht sein. ⁵Die Universität kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

DRITTER ABSCHNITT:

Inkrafttreten

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Ausfertigung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung über das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vom 22. Dezember 1999 außer Kraft.
Beschlossen vom Senat am 8. Mai 2002.

Erlangen, den 13. Mai 2002

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor